

Kinder- und Jugendpartizipation

Konzeptionelle Weiterentwicklung der Kinder- und
Jugendbeteiligung in Regensburg

IMPRESSUM:

Herausgeber:

© Stadt Regensburg
Amt für kommunale Jugendarbeit

Domplatz 3
93047 Regensburg

Redaktion:

Annerose Raith und Anna Schledorn, Amt für kommunale Jugendarbeit

Regensburg, April 2015

Inhalt

1. Warum Partizipation?	3
2. Qualität der Beteiligung und Ziele	6
3. Anlaufstelle	9
4. Formen und Themenbereiche der Partizipation.....	10
Anlassbezogene Partizipationsprojekte	10
Allgemeine Beteiligungsformen	12
Kontinuierliche, langfristige Beteiligungsstrukturen.....	14
Konzeptionelle Verankerung von Beteiligung in Einrichtungen für Kinder und Jugendliche. ..	15
Von Kindern und Jugendlichen angestoßene Projekte	17
5. Dokumentation und Öffentlichkeitsarbeit	18

1. Warum Partizipation?

Demokratie fängt im Kleinen an!

Kinder und Jugendliche haben ein Recht auf Beteiligung, wenn es um ihre Schule geht, ein Spielplatz für sie geplant werden soll oder ein Jugendzentrum entsteht. Kinder und Jugendliche sind Personen, die das Recht haben sich eine Meinung zu bilden und diese zu äußern.

Eine Gesellschaft, in der die Kinder und Jugendlichen ihre Interessen selbst vertreten, ist eine Absicherung der Zukunft.

Kinder und Jugendlichen können mit ihren Augen andere Ideen entwickeln, Missstände aufdecken und genauso ihre Zukunft planen wie Erwachsene, ihnen müssen nur die Möglichkeit und Formen der Beteiligung dafür angeboten werden.

Die rechtlichen Grundlagen sind:

Sozialgesetzbuch VIII

§ 1 (1) „Jeder junge Mensch hat ein Recht auf Förderung seiner Entwicklung und auf Erziehung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit“

(3) „Jugendhilfe soll (...) dazu beitragen, positive Lebensbedingungen für junge Menschen und ihre Familien sowie eine kinder- und familienfreundliche Umwelt zu erhalten oder zu schaffen.“

§ 8 (1) „Kinder und Jugendliche sind entsprechend ihrem Entwicklungsstand an allen sie betreffenden Entscheidungen der öffentlichen Jugendhilfe zu beteiligen. Sie sind in geeigneter Weise auf ihre Rechte im Verwaltungsverfahren sowie im Verfahren vor dem Familiengericht und dem Verwaltungsgericht hinzuweisen.“

(3) „Kinder und Jugendliche haben Anspruch auf Beratung ohne Kenntnis des Personensorgeberechtigten...“

§ 8 b (2) „Träger von Einrichtungen (...) haben (...) Anspruch auf Beratung bei der Entwicklung und Anwendung fachlicher Handlungsleitlinien (...) zu Verfahren der Beteiligung von Kindern und Jugendlichen an strukturellen Entscheidungen in der Einrichtung sowie zu Beschwerdeverfahren in persönlichen Angelegenheiten.“

Baugesetzbuch

§ 1 (6) „ Bei der Aufstellung der Bauleitpläne sind insbesondere zu berücksichtigen: (...) die sozialen und kulturellen Bedürfnisse der Bevölkerung, insbesondere die Bedürfnisse der Familien, der jungen, alten und behinderten Menschen...“

§ 3 (1) „ Die Öffentlichkeit ist möglichst frühzeitig über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung (...) zu unterrichten; ihr ist Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung zu geben. Auch Kinder und Jugendliche sind Teil der Öffentlichkeit im Sinne des Satzes 1.“

EU-Grundrechtecharta

Art. 24 Abs. 1 und 2:

(1) „Kinder haben Anspruch auf den Schutz und die Fürsorge, die für ihr Wohlergehen notwendig sind. Sie können ihre Meinung frei äußern. Ihre Meinung wird in Angelegenheiten, die sie betreffen, in einer ihrem Alter und ihrem Reifegrad entsprechender Weise berücksichtigt“.

(2) „Bei allen Kindern betreffen Maßnahmen öffentlicher Stellen oder privater Einrichtungen muss das Wohl des Kindes eine vorrangige Erwägung sein.“

(Teil Zwei des Europäischen Verfassungsvertrages; Seit 1.12.2012 rechtskräftig)

UN Kinderrechtskonvention

Artikel 12:

(1) „Die Vertragsstaaten sichern dem Kind, das fähig ist, sich eine eigene Meinung zu bilden, das Recht zu, diese Meinung in allen das Kind berührenden Angelegenheiten frei zu äußern,

und berücksichtigen die Meinung des Kindes angemessen und entsprechend seinem Alter und seiner Reife.“

(2) „ Zu diesem Zweck wird dem Kind insbesondere Gelegenheit gegeben, in allen das Kind berührenden Gerichts– oder Verwaltungsverfahren entweder unmittelbar oder durch einen Vertreter oder eine geeignete Stelle im Einklang mit den innerstaatlichen Verfahrensvorschriften gehört zu werden.“

Dies bringt zum Ausdruck, dass Kinder als Rechtssubjekte ernst zu nehmen sind und beteiligt werden müssen. Damit sie sich eine Meinung bilden können, brauchen Kinder Informationen.

Hierzu sagt Artikel 13 der UN Kinderrechtskonvention:

(1) „ Das Kind hat das Recht auf freie Meinungsäußerung; dieses Recht schließt die Freiheit ein, ungeachtet der Staatsgrenzen Informationen und Gedankengut jeder Art in Wort, Schrift oder Druck, durch Kunstwerke oder andere vom Kind gewählte Mittel sich zu beschaffen, zu empfangen und weiterzugeben.“

(2) „ Die Ausübung dieses Rechts kann bestimmten, gesetzlich vorgesehenen Einschränkungen unterworfen werden, die erforderlich sind für die Achtung der Rechte oder des Rufes anderer oder für den Schutz der nationalen Sicherheit, der öffentlichen Ordnung (ordre public), der Volksgesundheit oder der öffentlichen Sittlichkeit.“

Damit die Beteiligung von Kindern und Jugendlichen Realität werden kann, ist es wichtig, dass sie von den Erwachsenen ernstgenommen und gehört werden. Im Alltag einer Stadt kann es immer wieder geschehen, dass die Sichtweise von Kindern und Jugendlichen nicht berücksichtigt wird. Um ihnen faire Chancen auf Beteiligung und Mitsprache zu geben, müssen Strukturen geschaffen werden, die es Kindern und Jugendlichen ermöglichen sich einzubringen. Kontrollmechanismen müssen gewährleisten, dass diese Strukturen beachtet werden und nicht – sei es versehentlich oder absichtlich – übersehen werden.

2. Qualität der Beteiligung und Ziele

Die Stadt Regensburg setzt sich zum Ziel, dass alle Kinder und Jugendlichen in den sie betreffenden Belangen kontinuierlich beteiligt werden.

Eine qualitätsvolle Beteiligung umfasst die folgenden drei Ebenen:

1. Information
2. Mitsprache und Meinungsäußerung
3. Mitbestimmung

Bei der Beteiligung von Kindern und Jugendlichen muss festgelegt werden, was genau ihre Beteiligung ist und wie weit die Entscheidungen gehen. Im Besonderen ist zu berücksichtigen, in welchen Zusammenhang die Entscheidungen stehen.

Damit Kinder und Jugendliche sich eine Meinung bilden und mitsprechen können, müssen ihnen altersgerechte verständliche Informationen bereitgestellt werden. Dies kann je nach Themenbereich beispielsweise durch Informationsveranstaltungen oder auch über kindgerecht erstellte Medien wie Flyer, Plakate oder das Internet geschehen.

Ebenfalls muss geklärt sein, was Mitsprache, Meinungsäußerung und Mitbestimmung ist.

Überblick über die Ebenen der Mitbestimmung:

Stufen	Beteiligungsintensität	Machtverteilung
<p>Mitsprache und Mitwirkung</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Kinder und Jugendliche werden um ihre Meinung zu einem Vorhaben gebeten • Kinder und Jugendliche bekommen Raum und Unterstützung, um auf kreative Art und Weise ihre Ideen für die Gestaltung ihrer Lebenswelt einzubringen. • Das Ergebnis der Befragung bzw. der kreativen Gestaltung wird öffentlich bekannt gemacht. • Kinder und Jugendliche werden in die Beratungsprozesse der Entscheidungsträgerinnen und-träger einbezogen. 	<p>Die Meinungen und Ideen werden von den erwachsenen Entscheidungsträgerinnen und –träger zur Kenntnis genommen und fließen in die Entscheidung ein.</p> <p>Die Entscheidung liegt bei den Erwachsenen.</p>
<p>Mitbestimmung</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Den Kindern und Jugendlichen wird bei Entscheidungen über Projekte, Vorhaben und Leistungen ein Stimmrecht eingeräumt. • Das Stimmrecht ist gleichwertig mit dem Stimmrecht Erwachsener. • Das Stimmrecht kann nicht durch ein Veto Erwachsener weggenommen werden • Die Kinder und Jugendlichen tragen für einen angemessenen Teilbereich Mitverantwortung für das Vorhaben 	<p>Den Kindern und Jugendlichen wird zu bestimmten Projekten Vorhaben oder Abstimmungen ein gleichberechtigtes Stimmrecht zugesprochen.</p>
<p>Selbstbestimmung</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Kindern und Jugendlichen wird für einen angemessenen Teilbereich des Vorhabens alleinige Entscheidung übertragen • Den Kindern und Jugendlichen wird für das gesamte Vorhaben die Entscheidungsmacht übertragen. • Die Kinder und Jugendlichen verantworten das Vorhaben allein. 	<p>Kinder und Jugendliche erhalten die alleinige Entscheidungsmacht über das komplette Vorhaben oder Teile des Projektes.</p>

Quelle: Herausgeber: Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend
„Qualitätsstandards für Beteiligung von Kindern und Jugendlichen“

Immer dann, wenn Mitwirkung oder Mitbestimmung möglich ist, soll diese auch ermöglicht werden. Im Vorfeld muss geklärt sein, welche Formen der Beteiligung möglich sind und in welchen Bereichen die Kinder und Jugendlichen tatsächlich auch entscheiden dürfen.

Die Entscheidungen müssen transparent gemacht werden. Um dies zu gewährleisten, braucht es eine „Feedbackrunde“ bei der die Ergebnisse von Beteiligungsprojekten den Kinder und Jugendlichen vorgestellt und verständlich erklärt werden müssen, wie mit welchen Vorschlägen umgegangen wurde. Die Zielgruppe soll dabei die Möglichkeit bekommen, die Ergebnisse der Beteiligung zu überprüfen. Auch kann sie mit Hilfe ihrer Interessensvertretung den Ergebnissen der Beteiligung widersprechen.

Um keine „Partizipationsmüdigkeit“ bei den Kindern und Jugendlichen herbeizuführen, muss darauf geachtet werden, dass Beteiligung nicht nur eine öffentlichkeitswirksame Scheinveranstaltung ist. Kinder und Jugendliche wollen ernstgenommen werden. Deshalb sollen sie nur dann zur Mitbestimmung eingeladen werden, wenn auch wirklich die Möglichkeit besteht, mitzuwirken bzw. die eigene Meinung einzubringen. So müssen die Arten und Inhalte der Partizipation im Vorfeld auf ihre Sinnhaftigkeit hin überprüft und die Zielgruppe rechtzeitig beteiligt werden, bevor alle Entscheidungen getroffen wurden.

Beteiligung in Regensburg soll kontinuierlich und zuverlässig stattfinden. Neben einzelnen kurzzeitigen Projekten soll eine strukturelle Verankerung der Kinder- und Jugendpartizipation eingeführt werden. Um dies zu gewährleisten, muss Beteiligung einerseits in den Konzepten der Einrichtungen, die mit Kindern und Jugendlichen arbeiten verankert sein, andererseits muss es einrichtungsunabhängig bzw. einrichtungsübergreifend v.a. für Belange, die die Kommune betreffen, eine zuständige Anlaufstelle für die Zielgruppe geben.

Die Kinder- und Jugendbeteiligung verfolgt die folgenden Ziele:

1. Die Kinder und Jugendlichen erleben durch die verschiedenen Formen der Beteiligung was Demokratie bedeutet, dass ihr Engagement sinnvoll ist, dass sie gehört und ernstgenommen werden und über für sie wichtige Entwicklungen in der Stadt informiert werden.
2. Die Kinder und Jugendlichen lernen die Möglichkeiten und Formen der Mitsprache und Mitbestimmung kennen und können selbst gestalten.
3. Die Stadt erfährt durch die verschiedenen Formen der Partizipation die Sichtweise, Ideen und den Bedarf der Kinder und Jugendlichen und berücksichtigt dadurch bei ihren Planungen, Vorhaben und Projekten die Interessen von Kindern und Jugendlichen.
4. Die Kinder- und Jugendbeteiligung stärkt die Kinder- und Familienfreundlichkeit der Stadt Regensburg dauerhaft und nachhaltig.

3. Anlaufstelle

Kinder und Jugendliche brauchen eine zuverlässige Anlaufstelle für Partizipation in Bezug auf Belange, die das Leben in der Kommune betreffen.

Die Jugendhilfeplanung vom Amt für kommunale Jugendarbeit wurde mit der Aufgabe der Partizipation betraut und kann deshalb als Anlaufstelle fungieren. Dies wird gesetzlich im SGB VIII durch den § 80 Abs. 1 gestützt.

SGB VIII § 80:

- (1) „die Träger der öffentlichen Jugendhilfe haben im Rahmen ihrer Planungsverantwortung“
- (2) „den Bedarf unter Berücksichtigung der Wünsche, Bedürfnisse und Interessen der jungen Menschen und der Personensorgeberechtigten für einen mittelfristigen Zeitraum zu ermitteln.“

Dieser Bedarf kann am besten unter Beteiligung der Zielgruppe ermittelt werden. Durch die Zuständigkeit der Jugendhilfeplanung für das Thema Partizipation ist die nötige Vernetzung zu Einrichtungen der Kinder und Jugendhilfe (freie und öffentliche Träger) und zu stadtinternen Ämtern gegeben.

Die Aufgabe ist der Jugendhilfeplanung zugeordnet, da hier auch die Aufgabe der Beteiligung im Rahmen der Bauleitplanung und Spielleitplanung und anderen Planungen zugeordnet ist. Um den Kindern und Jugendlichen als Anlaufstelle bekannt zu werden, muss eine gezielte und kontinuierliche Öffentlichkeitsarbeit betrieben werden.

4. Formen und Themenbereiche der Partizipation

Anlassbezogene Partizipationsprojekte

Um die Bedürfnisse von Kindern und Jugendlichen bei anstehenden Planungen angemessen berücksichtigen zu können, müssen deren Interessen bekannt sein. Dies ist nur möglich, wenn Kinder und Jugendliche frühzeitig in den Planungsprozess einbezogen werden. Solch eine Partizipation wird seit Jahren erfolgreich bei der Planung von Spielplätzen durchgeführt. Weitere Aufgabenbereiche sind alle Projekte der Stadtplanung und Stadtentwicklung, bei denen eine Bürgerbeteiligung stattfindet sowie Planungen von Einrichtungen für Kinder und Jugendliche.

Federführend zuständig für anlassbezogene Partizipationsprojekte ist das Amt für kommunale Jugendarbeit. Dieses muss von den betroffenen Ämtern frühzeitig über anstehende Planungen informiert werden und bereitet dann in Zusammenarbeit mit den jeweilig zuständigen Kräften der Verwaltung geeignete Methoden für die Beteiligung vor. Das bisherige Treffen der Fachämter ist eine gute Form des Austausches.

Bei der Vorbereitung und Durchführung des Partizipationsprojektes wird eng mit den Kinder- und Jugendeinrichtungen (z.B. Jugendzentren, Horte, Schulen, Betreuung an Schulen, Jugendsozialarbeit an Schulen, Vereine, etc.) vor Ort zusammengearbeitet. Das Personal der örtlich und/oder thematisch betroffenen Einrichtung wirkt in Abstimmung mit der Jugendhilfeplanung aktiv unterstützend mit.

Wichtig ist, dass alle Ergebnisse der Beteiligung dokumentiert werden und die Kinder bzw. Jugendlichen die Möglichkeit bekommen Prioritäten zu setzen. Dies kann beispielsweise bei Spielplatzplanungen durch entsprechend vorbereitete Materialien erfolgen, die es Kindern einfach nachvollziehbar ermöglichen einzuschätzen, wie viele Spielgeräte auf der bereitgestellten Fläche Platz haben und wieviel vom Budget gezahlt bzw. eben nicht mehr gezahlt werden kann. Hierbei soll den Kindern eine Mitbestimmung ermöglicht werden, durch die sie selbst entscheiden dürfen welche Prioritäten sie setzen.

Die Ergebnisse der Beteiligung müssen von den Planern berücksichtigt werden. Die daraus resultierenden Pläne sind den beteiligten Kindern und Jugendlichen wiederum in einer „Feedbackrunde“ vorzustellen und es muss erklärt werden, welche Anliegen umgesetzt wurden oder nicht berücksichtigt werden konnten. Die Kinder bzw. Jugendlichen sollen die Möglichkeit bekommen, sich bei Unzufriedenheit an Interessensvertreter wie z.B. den zukünftigen Jugendbeirat in Regensburg oder den Stadtjugendring zu wenden. Die Interessensvertreter können die Zielgruppe in ihrem Ermessen darin unterstützen ihre Belange durchzusetzen.

Anlassbezogene Partizipationsprojekte sind:

- Hilfeplangespräch
- Spielplatzgestaltung
- Bauleitpläne
- Jugendhilfeplanung
- Umbau- oder Neubaumaßen in Schulen (Innen- und Außenbereich)
- Umbau- oder Neubaumaßnahmen in Jugendeinrichtungen

Allgemeine Beteiligungsformen

Neben konkreten themenbezogenen Beteiligungsprojekten, die seitens der Stadtverwaltung angestoßen werden, wenn konkrete Planungen anstehen, macht es Sinn, den Jugendlichen und Kindern in regelmäßigen Abständen thematisch offen gehaltene Beteiligungsformen anzubieten. Hierbei geht es darum, der Zielgruppe die Möglichkeit zu geben, allgemein ihre Meinung zu sagen, Themen anzuregen und Kritik zu äußern.

Jugendpartizipation im Stadtteil - JUPS

Die Stadt Regensburg führt zweimal jährlich Jugendpartizipationsveranstaltungen im Stadtteil (JUPS) durch. Es handelt sich hierbei um eine Art „Bürgerversammlung“ in der die Jugendlichen eines Stadtteils in das Jugendzentrum eingeladen werden. Der für Jugendliche zuständige Bürgermeister bzw. die zuständige Bürgermeisterin, die Leitung des Amtes für kommunale Jugendarbeit, ein Vertreter bzw. eine Vertreterin des Stadtjugendrings, die Jugendhilfeplanung und Fachkräfte aus dem Stadtplanungsamt und Stadtgartenamt stehen den Jugendlichen als Ansprechpartner/innen zur Verfügung. Die Jugendlichen dürfen ungezwungen auf Augenhöhe mit den Erwachsenen kommunizieren.

Eingeladen werden die Jugendlichen durch die Fachkräfte der Jugendzentren, deren Netzwerkpartner im Stadtteil und den Stadtjugendring.

Alle von den Jugendlichen angesprochenen Anliegen werden dokumentiert. Soweit als möglich werden die Themen, die die Jugendlichen ansprechen, im Gespräch während der Veranstaltung geklärt. Es kommt allerdings auch vor, dass die Jugendlichen Fragen aufwerfen, die von der Verwaltung erst bearbeitet werden müssen, bevor eine verbindliche Aussage getroffen werden kann. Damit die Jugendlichen auch diese Ergebnisse erfahren, werden von ihnen am Ende der Veranstaltung Botschafter gewählt, die, sobald die Anliegen von der Verwaltung bearbeitet wurden, vom Bürgermeister oder der Bürgermeisterin eingeladen

werden. Dort werden die restlichen Ergebnisse vorgestellt. Die Botschafter haben die Aufgabe die anderen Jugendlichen über die Ergebnisse zu informieren. Das Protokoll der Veranstaltung wird dem Jugendzentrum zur Verfügung gestellt.

Kinderrechteagentur in Mini Regensburg

Im Rahmen des Planspiels Mini Regensburg wird die Station „Kinderrechteagentur“ angeboten. Diese hat die Aufgabe über die UN Kinderechte und auch über Partizipationsmöglichkeiten und Anlaufstellen in Regensburg zu informieren. Zur Öffentlichkeitsarbeit werden die verschiedenen Medien von Mini Regensburg genutzt. Zusätzlich werden als auch Veranstaltungen auf der Bühne, Vorlesungen an der Kinderuni, Infostände usw. durchgeführt.

Während Mini Regensburg bekommen die Kinder durch die Kinderrechteagentur die Möglichkeit, ihre Anliegen, Kritikpunkte und Verbesserungsvorschläge bezüglich der Kinderspielstadt einzubringen. Darüber hinaus sollen die Kinder, die in der Kinderrechteagentur „angestellt“ sind, Befragungen zum Thema „kinderfreundliches Regensburg“ durchführen. Dies gibt dem Amt für Kommunale Jugendarbeit die Gelegenheit, im zweijährigen Rhythmus Meinungsbilder zu erfassen, den Bekanntheitsgrad der kinderfreundlichen Maßnahmen zu überprüfen und neu aufzugreifen.

Wenn im Rahmen der Spielform Themen oder Kritikpunkte aufkommen, die den Kindern wichtig sind und mit denen sie sich an die Politiker oder Verwaltung der Stadt Regensburg wenden wollen, dann werden sie von der Kinderechteagentur darin unterstützt, geeignete Wege der Meinungsäußerung zu finden. Eine detaillierte Beschreibung der Station gibt es im „Mini Regensburg Handbuch“.

Kontinuierliche, langfristige Beteiligungsstrukturen

Jugendbeirat

Obwohl Regensburg eine wachsende Stadt ist, zeigt sich der demographische Wandel. Dadurch gibt es im Verhältnis mehr alte Menschen als Kinder und Jugendliche. Dies kann zu einem Missverhältnis bei der politischen Meinungsbildung führen. Verstärkt wird dieser Effekt dadurch, dass Kinder und Jugendliche – im Gegensatz zu Senioren – kein Wahlrecht haben.

Wenn Jugendliche und Kinder bereits in frühen Jahren positive Erfahrungen mit Partizipation sammeln, werden sie sich auch als Erwachsene gesellschaftlich engagieren. Nur 15 % der Jugendlichen haben das Gefühl, dass Lokalpolitiker/innen sich für ihre Anliegen interessieren. (vgl.:https://www.dkhw.de/cms/images/downloads/Ergebnisse__politisches_Engagement_von_Jugendlichen.pdf)

Es wird deshalb ein Gremium geschaffen, welches Kinder und Jugendliche ernst nimmt. In diesem werden Entscheidungen getroffen, die tatsächlich umgesetzt werden.

Damit die Interessen von Kindern und Jugendlichen Gehör finden, richtet die Stadt Regensburg entsprechend zu den bereits bestehenden Beiräten für Behinderte, Aussiedler, Ausländer und Senioren einen Jugendbeirat ein.

Der Jugendbeirat dient der Interessensvertretung aller Kinder und Jugendlichen in Regensburg. Seine einzelnen Aufgaben, seine Zusammensetzung und sein Verfahren sind in der Satzung für den Jugendbeirat geregelt. Der Jugendbeirat setzt sich zusammen aus stimmberechtigten, von Kindern und Jugendlichen gewählten Vertretern im Alter von 12 bis 18 Jahren.

Er kann in allen Angelegenheiten, die Kinder und Jugendliche in Regensburg betreffen, Anregungen und Empfehlungen aussprechen sowie Stellungnahmen abgeben. Der Jugendbeirat verfügt über ein Budget, welches ihm ermöglicht in Eigenverwaltung von Kindern und Jugendlichen initiierte Projekte zu fördern.

Spielleitplanung

Um eine Stadtplanung und Stadtentwicklung zu sichern, in der Kinder und Jugendliche teilhaben, führt die Stadt Regensburg seit dem Jahr 2010 die Spielleitplanung durch. Diese ist ein strategisches Instrument, welches analog zu städtebaulichen Fachplanungen für die Darstellung der gesamträumlichen Interessen von Kindern und Jugendlichen entwickelt wurde. Es geht hierbei nicht um einzelne Neubaugebiete bzw. Bauleitpläne, sondern um das gesamte Wohnumfeld von Kindern und Jugendlichen als Spiel-, Erlebnis und Erfahrungsraum. Die Spielleitplanung ist deshalb kein kurzfristiges Beteiligungsprojekt. Die Erarbeitung einer Spielleitplanung ist für eine Stadt wie Regensburg vielmehr eine sehr aufwendige und langwierige Aufgabe, die nicht auf einmal für das gesamte Stadtgebiet erstellt werden kann. Im Rahmen der Spielleitplanung wurden verbindliche Qualitätsziele für die gesamte Stadt entwickelt. Darüber hinaus werden unter der systematischen Beteiligung von Kindern und Jugendlichen Schritt für Schritt überschaubare Gebiete der Stadt mit den Methoden der Spielleitplanung bearbeitet. Die Spielleitplanung gehört zu den kontinuierlichen und systematischen Beteiligungsstrukturen der Stadt Regensburg.

Konzeptionelle Verankerung von Beteiligung in Einrichtungen für Kinder und Jugendliche.

Kindheit und Jugend spielt sich immer mehr in Institutionen ab (vgl. Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend, Referat Öffentlichkeitsarbeit, 11018 Berlin: 14. Kinder- und Jugendbericht, Bericht über die Lebenssituation junger Menschen und die Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe in Deutschland 2013). Aus diesem Grund gewinnt die zuverlässige Sicherung der Rechte von Kindern und Jugendliche in Einrichtungen für Kinder und Jugendliche immer mehr an Bedeutung.

Einrichtungen, in denen sich Kinder und Jugendliche ganztägig oder für einen Teil des Tages betreut werden oder Unterkunft erhalten, bedürfen nach § 45 (1) SGB VIII einer Erlaubnis. Die

Sicherung der Rechte der Kinder und Jugendlichen und die Umsetzung des Rechtes auf Beteiligung sind eine wichtige Voraussetzung für diese Erlaubnis. Hierzu sagt das Gesetz: SGB VIII § 45 Abs. 3

„Die Erlaubnis ist zu erteilen, wenn... zur Sicherung der Rechte von Kindern und Jugendlichen in der Einrichtung geeignete Verfahren der Beteiligung sowie der Möglichkeit der Beschwerde in persönlichen Angelegenheiten Anwendung finden.“

Darüber hinaus wird den Trägern der öffentlichen Jugendhilfe im § 79 a SGB VIII eine kontinuierliche Qualitätsentwicklung vorgeschrieben:

„Um die Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe nach § 2 zu erfüllen, haben die Träger der öffentlichen Jugendhilfe Grundsätze und Maßstäbe für die Bewertung der Qualität (...) weiterzuentwickeln, anzuwenden und regelmäßig zu überprüfen. Dazu zählen auch Qualitätsmerkmale für die Sicherung der Rechte von Kindern und Jugendlichen in Einrichtungen und ihren Schutz vor Gewalt.“

Auch das Bayerische Kinderbildungs- und Betreuungsgesetz verlangt eine zuverlässige Kinderbeteiligung in den Einrichtungen:

BayKiBiG Art. 10

„Auftrag zur Bildung, Erziehung und Betreuung in Kindertageseinrichtungen.“

(2) „Die Kinder sollen entwicklungsangemessen an Entscheidungen zum Einrichtungsalltag und zur Gestaltung der Einrichtung beteiligt werden.“

Als zuständige Behörde fordert die Stadt Regensburg deshalb von den Trägern der öffentlichen Jugendhilfe, dass sie in ihren jeweiligen Konzepten die Beteiligungs- und Mitbestimmungsmöglichkeiten zuverlässig verankern. Es muss aufgezeigt werden, wie Partizipation im Alltag der Einrichtung gelebt und gesichert wird. Diese Umsetzung muss je nach Alter und Entwicklungsstand der Zielgruppe angemessen sein. Auch die städtischen Angebote der Kinder- und Jugendhilfe befassen sich in ihren Konzepten mit dem Thema Kinderrechte und Partizipation.

Mögliche Methoden zur Partizipation in Einrichtungen für Kinder und Jugendliche sind beispielsweise:

- Kummerbriefkasten
- Jugendrat in Jugendzentren
- Hilfeplanverfahren im Rahmen einer Jugendhilfemaßnahme
- Kinderrat in Kindertageseinrichtungen

Von Kindern und Jugendlichen angestoßene Projekte

Kinder und Jugendliche können in Regensburg auch selbst Projekte aufgreifen und umsetzen. Dazu müssen entsprechende Ansprechpartner bekannt sein. Der geplante Jugendbeirat, Jugendzentren oder andere Organisationen können solche Initiativen aufgreifen und unterstützen.

Ebenfalls können Kinder und Jugendliche sich an den Oberbürgermeister oder andere Gremien innerhalb der Stadtverwaltung wenden, analog wie dies auch Erwachsenen können.

Um den direkten Kontakt mit den Verantwortlichen in der Politik zu fördern, wäre eine Sprechstunde für Kinder und Jugendliche beim Oberbürgermeister oder bei anderen Bürgermeistern zu überlegen. Ebenso könnte es Patenschaften zwischen einzelnen Klassen und einzelnen Ratsmitgliedern geben, so dass Schülerinnen und Schüler über einen längeren Zeitraum an den politischen Entscheidungen beteiligt werden. Dies sollte nach Bedarf noch weiter geklärt werden.

5. Dokumentation und Öffentlichkeitsarbeit

Die Projekte und die Arbeit müssen in der Öffentlichkeit wahrgenommen werden. Aus diesem Grund wird darüber regelmäßig berichtet. Hierzu soll Öffentlichkeitsarbeit für Kinder, Jugendliche und Lehrkräfte mit möglichen Projekten und Angeboten gemacht werden, denn nur durch Information kann Partizipation entstehen. Dazu werden die verschiedenen Print- und Onlinemedien verwendet.

Im Rahmen des Qualitätsmanagement wird über die Projekte der Partizipation alle drei Jahre dem Jugendhilfeausschuss berichtet werden.